



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0314/2011		<b>Datum:</b>	25.05.2011
<b>Baudezernent</b>				
<b>Verfasser:</b>	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	<b>Az:</b>	61.2 br	
<b>Gremienweg:</b>				
<b>14.06.2011</b>	<b>Fachbereichsausschuss IV</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP                      öffentlich		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>Betreff:</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 51: Löhrrstraße/Löhrrondell/Hohenfelder Straße (Änderung Nr. 16 im vereinfachten Verfahren) - Entwurfs- und Offenlagebeschluss -</b>			

### **Beschlussentwurf:**

Der Fachbereichsausschuss IV - FBA IV - beschließt

- a) den Entwurf zur inhaltlich beschränkten Änderung von Teilen (hier: Satzungstext) des bereits nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB - ausgelegten Bebauungsplans Nr. 98: Baugebiet „Altkarthause“;
- b) die Verwaltung zu beauftragen, den in a) genannten Entwurf erneut und über eine verkürzte Frist von 2 Wochen öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 1 und 3 BauGB durchzuführen;
- c) die zu b) eingehenden Stellungnahmen nur zu den geänderten/ergänzten Teilen zuzulassen (§ 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB).

### **Begründung:**

Aufgrund des am 18.01.2011 gefassten Entwurfs- und Offenlagebeschlusses erfolgte in der Zeit vom 29.03.2011 bis 06.05.2011 die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes.

Die der Bebauungsplanänderung zugrunde gelegte Satzung sollte unter Bezug auf § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 30.10.2009 in Kraft gesetzt werden. Hiernach können Flächennutzungsplan und Satzung, durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern, auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Der vorliegende Bebauungsplan ist jedoch nicht im Sinne dieser Vorschrift fehlerhaft. Vielmehr sollen nur die textlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB ergänzt werden. Zur Begründung wird auf die beigelegten Beratungsunterlagen verwiesen.

Aufgrund der vorzunehmenden Änderung im Satzungstext ist der Entwurf gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Die Änderungen sind durch Markierung kenntlich gemacht.

### **Anlage/n:**

Lageplan mit Geltungsbereichsabgrenzung

Satzung mit Ergänzungen zu den textlichen Festsetzungen (mit und ohne Änderungsverfolgung)

Begründung